

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER EXLABESA EXTRUSION OPOLE SP. Z O.O.

§1 ALLGEMEINES/ AUFTRAGSERTEILUNG

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: **Allgemeine Bedingungen**) gelten für alle Kauf- und Lieferverträge über Waren und Dienstleistungen, die von Exlabesa extrusion opole Sp. z o.o. (nachfolgend: **EEO**) mit ihrem Geschäftspartner (im Folgenden auch einzeln: „**Partei**“ oder gemeinsam: „**Parteien**“) als Wirtschaftsunternehmen (B2B) geschlossen werden. Die Allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes zwischen EEO und dem Kunden geschlossenen Vertrags.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen EEO und einem ausländischen Kunden geschlossenen Verträge (internationale Geschäfte).
3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten nicht für Verträge, die zwischen der Exlabesa extrusion opole Sp. z o.o. mit Verbrauchern im Sinne des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches (kodeks cywilny) und des polnischen Verbraucherschutzgesetzes (ustawa o prawach konsumenta) geschlossen werden.
4. Die Grundlage für den Abschluss eines Vertrags ist der **Kundenauftrag**, der von EEO vor dem Vertragsschluss als **angenommen** zu bestätigen ist. Der Vertragsschluss kommt mit der Bestätigung der Auftragsannahme durch EEO zustande. Die Auftragsbestätigung erfolgt nach dem in Punkt 1 (G) beschriebenen Verfahren.
5. EEO kann nach eigener Wahl den Auftrag annehmen oder ablehnen. EEO ist auch berechtigt, den Auftrag unter gewissen Vorbehalten (insbesondere in Bezug auf die Art der Auftragsdurchführung, den Preis und die Erfüllungsfrist bei Eintritt eines Zahlungsverzugs seitens des Kunden oder bei Überschreitung der Handelsobergrenze durch den Kunden) anzunehmen oder Änderungen im Inhalt des Auftrags textes vorzunehmen. Bei Bestätigung der Auftragsannahme mit Vorbehalten oder Inhaltsänderungen wird davon ausgegangen, dass für den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag Bedingungen und Regelungen gelten, die in der Auftragsbestätigung durch EEO bestimmt wurden, soweit der Kunde keine Einwendungen gegen die Vorbehalte zum Vertrag erhebt, die immer ausdrücklich und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Versendung der Auftragsbestätigung durch EEO, zu melden sind. Sollten Einwendungen gegen die eingeführten Vorbehalte erhoben werden, so gilt als vereinbart, dass der Vertrag nicht zustande gekommen ist.
6. Der Kunde kann den Auftrag ohne Zustimmung von EEO, die in der in Punkt 1.7 festgelegten Form zu erteilen ist, weder aufheben noch ändern.
7. Alle von den Parteien abgegebenen Erklärungen, davon insbesondere jeder Auftrag und jede Auftragsbestätigung, Beanstandungen, sind zu ihrer Gültigkeit ausschließlich per E-Mail, Fax oder schriftlich zu übermitteln. Erklärungen, die in jeder anderen Form, davon auch mündlich, abgegeben werden, sind nicht verbindlich.

§2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Die Frist und die Art der Zahlung für die gekauften Waren werden von EEO in der Auftragsbestätigung festgelegt. Die Zahlungsbedingungen können insbesondere Folgendes berücksichtigen: Zahlung des gesamten Kaufpreises bzw. eine Teilzahlung per Überweisung vor der Auftragserteilung auf der Grundlage einer Proforma-Rechnung, Zahlung des Kaufpreises per Überweisung nach der Auftragserteilung, oder andere von EEO als geeignet anerkannte Bedingungen. Bei Neukunden gilt allerdings, dass Zahlungen für mindestens zwei erste Aufträge immer vor Auftragserteilung auf der Grundlage einer Proforma-Rechnung zu erfolgen haben.
2. EEO kann für jeden Kunden nach eigenem Ermessen und unter Bedingungen, die ihr im gegebenen Fall für geeignet erscheinen, den Betrag der Handelsobergrenze bestimmen, die die maximale Höhe der zulässigen Verschuldung des Kunden bei EEO darstellt. EEO behält sich vor, die Höhe der Handelsobergrenze einseitig ändern zu dürfen, und in begründeten Fällen diese auch zu verweigern. Sollte die Kundenverschuldung die Höhe der gewährten Handelsobergrenze überschreiten, kann EEO die Erfüllung der Aufträge oder die Durchführung von Lieferungen bis zur Zahlung der gesamten bzw. des entsprechenden, von EEO angegebenen Teils der Forderung einstellen.
3. EEO kann dem Kunden nach eigenem Ermessen und unter Bedingungen, die ihr im gegebenen Fall für geeignet erscheinen, einen Handelskredit in Form eines Zahlungsaufschubs gewähren. Der Handelskredit kann dem Kunden sowohl vor als auch nach Durchführung der Lieferung gewährt werden. Die Gewährung eines Handelskredits bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Bestätigung durch EEO, die schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen ist, und muss entsprechend in der Rechnung oder im Berichtigungsbeleg vermerkt sein.
4. Bei einem vom Kunden verschuldeten Verzug in der Zahlung einer Forderung ist EEO berechtigt – unbeschadet weiterer möglicher Rechtsmittel –, die Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen verlangen. Bei Zahlungsverzug (überfällige Rechnungen), Überschreitung der Handelsobergrenze oder Überschreitung von Fristen des Handelskredits (a) verliert der Kunde den Anspruch auf alle ihm gewährten Rabatte, Ermäßigungen, Boni etc., und alle Verbindlichkeiten werden sofort und in voller Höhe fällig; (b) kann EEO die Erbringung ihrer Leistung einstellen, bis die überfälligen Forderungen beglichen sind oder die Stellung einer Sicherheit für die betreffende Zahlung verlangen.
5. Bei Nichterhaltung der Zahlungsfrist werden alle eingehenden Zahlungen in erster Linie auf die anfallenden Verzugszinsen angerechnet. Im Zweifel gilt als vereinbart, dass eine Rechnung mit der ersten Zahlungsaufforderung gleichbedeutend ist.
6. Beanstandungen oder andere vom Kunden geltend gemachte Ansprüche haben keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungsfristen der EEO. Der Kunde verzichtet auf das Recht, seine Gegenforderungen mit den in den Rechnungen festgestellten Forderungen von EEO aufzurechnen.
7. Die vorgezogene Zahlungsform an EEO ist die Banküberweisung. Barzahlungen sind in den für bare Transaktionen geltenden Gesetzesbestimmungen festgelegten Grenzen zulässig.

§3 LIEFERUNGEN

1. Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Fristen für die Abwicklung eines Auftrags oder einer Lieferung können von EEO in begründeten Fällen geändert werden, wovon EEO den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzt. Eine Fristverlängerung von höchstens 14 Werktagen gilt als unbedenkliche Fristveränderung, die keinen Einfluss auf den geschlossenen Vertrag und die Verpflichtung zur Abnahme des Auftragsgegenstands und zur Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden hat. EEO übernimmt keine Haftung für eine Verlängerung der Auftragsfrist um mehr als 14 Werktagen, soweit diese Verlängerung nicht von EEO zu vertreten ist.
2. Ist die Übergabe von entsprechenden Unterlagen durch den Kunden an EEO, davon insbesondere von Zeichnungen, Spezifikationen, Anleitungen und/oder Materialien, erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, diese dem eingereichten Auftrag beizufügen. Der Kunde haftet gegenüber EEO für die überlassenen Dokumente sowie für etwaige Fehler in den Unterlagen und ist verpflichtet, EEO von derlei Haftung freizustellen.
3. Abgesehen von ausdrücklich festgelegten Einzelfällen sind die Lieferkosten im Auftragspreis inbegriffen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, alle zusätzlichen Kosten der Lieferung zu übernehmen, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen anfallen, davon insbesondere Kosten wegen Änderung des Lieferortes, Nichtabnahme des Auftragsgegenstands zum vereinbarten Termin (anfallende Lagerkosten), Einstellung von Lieferungen wegen bestehender Zahlungsrückstände, Überschreitung der Handelsobergrenze oder von Zahlungsfristen der Handelskredite (siehe: Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen).
4. Die Warenlieferung erfolgt unter Berücksichtigung der Mindestbestellmenge unabhängig vom Volumen des erteilten Auftrags. Der Kunde ist verpflichtet, die aus der

Mindestbestellmenge des Auftrags resultierenden Lieferkosten in voller Höhe zu übernehmen.

5. EEO lässt die Möglichkeit einer persönlichen Warenabnahme durch den Kunden zu. Die persönliche Abnahme hat zum vereinbarten Termin zu erfolgen, spätestens aber 14 Werktagen nach Fertigstellung des Auftragsgegenstands. Wird die Frist der persönlichen Warenabnahme überschritten, kann EEO nach eigener Wahl (a) die Kosten der Warenlagerung zum Auftragspreis hinzurechnen, (b) den Kunden zur Warenabnahme mit Berücksichtigung der Lagerkosten auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist geht der Auftragsgegenstand in Besitz der EEO ohne Befreiung des Kunden von der Verpflichtung zur Zahlung des Auftragspreises über. EEO haftet nicht für Fehler oder Verstöße des Kunden, insbesondere bei Abnahme des Auftragsgegenstands durch den Kunden mit einem ungeeigneten Transportmittel.
6. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Auftragsgegenstands geht von EEO auf den Kunden mit der Warenübernahme über.
7. Der Vertrag gilt als ordnungsgemäß erfüllt, wenn die dem Kunden gelieferte Ware der bestellten Menge/dem bestellten Gewicht mit Berücksichtigung der Toleranz von +/-10% entspricht. Der Kunde ist dabei verpflichtet, die Ware (im Folgenden entsprechend „**vertraglich zulässige Mindermenge**“ oder „**vertraglich zulässige Mehrmenge**“) entgegenzunehmen. Sollte die Menge/das Gewicht der gelieferten Ware die vertraglich zulässige Mehrmenge überschreiten, ist der Kunde berechtigt, den Teil der Ware zu retournieren, der über die vertraglich zulässige Mehrmenge hinausgeht.
8. Das korrekte Gewicht der Ware wird jeweils im am Tag der Auftragserteilung geltenden Katalog (Katalog Profile) festgelegt, wobei es sich bei diesem Gewicht um das sog. theoretische Gewicht handelt. Dieses Gewicht ist für EEO unverbindlich.
9. Jeder von EEO angenommene Auftrag gilt als separater Vertrag. Bei Nichterfüllung oder unsachgemäßer Erfüllung eines Vertrags bleibt die Gültigkeit der übrigen Verträge und die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Bedingungen auf die übrigen Vertragsverhältnisse unberührt.
10. EEO haftet nicht für Verzüge im Transport des Auftragsgegenstands, davon auch für Verzüge, die aus Verscheiden des Frachtführers eintreten.
11. Die Bestätigung der Warenabnahme erfolgt durch Unterzeichnung der Frachtpapiere und des Lieferscheins.

§4 FORDERUNGEN

1. Die Haftung von EEO ist in jedem Fall auf den Nettowert des jeweiligen Auftrags begrenzt. EEO übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden, die wegen Lieferung von nicht vertragsgemäßen (mangelhaften) Waren, davon insbesondere im Zusammenhang mit vom Kunden ggf. getroffenen Maßnahmen zum Einbau, Ausbau oder zu einer anderen Verwendung der nicht vertragsgemäßen Waren, wegen Schäden aus der Verwendung der EEO-Waren in der weiteren Produktion, zur Weiterverarbeitung oder zur Verbindung mit anderen Waren, Schäden aus dem Weiterverkauf der EEO-Waren, unabhängig von der Art und den Ursachen dieser Schäden entstehen oder entstehen können. EEO haftet auch in keinem Fall für den entgangenen Gewinn.
2. EEO schließt die Möglichkeit der Geltendmachung von Sachmängelrügen aus, soweit der Auftragsgegenstand überarbeitet, geändert oder mit einem anderen Gegenstand bleibend verbunden wurde, sodass die Durchführung des Reklamationsverfahrens unmöglich wurde.
3. Qualitäts- und mengenbezogene Ansprüche in Bezug auf die von EEO gelieferte Ware, davon insbesondere Forderungen wegen Lieferung einer von den beigefügten Unterlagen abweichenden Warenmenge, Lieferung einer vom Auftrag abweichenden Ware, Beschädigung der Ware beim Transport, sind bei EEO bei sonstiger Unwirksamkeit unverzüglich, spätestens aber 3 Werktagen nach Anlieferung der Ware geltend zu machen. Das Beanstandungsformular bildet **Anlage Nr. 1** zu diesen Allgemeinen Bedingungen.
4. EEO ist verpflichtet, die Beanstandung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Beanstandungsformulars vorläufig zu bearbeiten. Bei ablehnendem Bescheid ist der Kunde berechtigt, Widerspruch bei EEO zu erheben.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Zeitpunkt ihrer Anlieferung eingehend zu überprüfen. Bei Feststellung jeglicher Mängel oder offensichtlicher bzw. bereits nach vorläufiger und grundlegender Prüfung der Ware erkennbarer Abweichungen ist der Kunde auch verpflichtet, die festgestellten Mängel oder Abweichungen in entsprechenden Unterlagen (Frachtbrief oder Lieferschein) zu vermerken. Die Rückgabe der vom Kunden als mangelhaft bewerteten Ware begründet keinen Anlass zur Stornierung des Auftrags und lässt die Pflicht zur Zahlung des Auftragspreises unberührt.
6. Im Falle einer vom Kunden als nicht vertragsgemäß (mangelhaft) beanstandeten Ware, die innerhalb der von EEO festgesetzten Frist zurückgeliefert und auch von der EEO als nicht vertragsgemäß (mangelhaft) bewertet wird, kann EEO diese Ware wahlweise gegen eine neue bzw. reparierte Ware auf eigene Kosten austauschen oder den Preis der Ware im angemessenen Umfang herabsetzen. Über die Modalitäten der Reklamationsabwicklung entscheidet EEO.
7. Jedwede Haftung von EEO gegenüber Dritten aufgrund des Verkaufs oder der Lieferung mangelhafter Waren ist ausgeschlossen. Die Parteien schließen insbesondere die Haftung von EEO gegenüber dem Kunden wegen (a) entgangenen Gewinns, Vertrags- und Folgeschäden sowie (b) die Sachmängelhaftung nach Art. 558 f.c. [poln. BGB] in Verb. m. Art. 612 k.c. aus und vereinbaren, dass die Haftung von EEO auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt ist.
8. EEO kann die Bearbeitungskosten einer unbegründeten Reklamation dem Kunden weiterberechnen.

§5 PREISE

1. In der Auftragsbestätigung wird jeweils der Netto-Einheitspreis angegeben. Nach der Auftragserteilung wird auf der Grundlage der tatsächlichen Menge bzw. des tatsächlichen Gewichts der Ware der endgültige Warenpreis (im Folgenden auch: „**entgeltlicher Preis**“) vorbehaltlich der in Punkt 3.7 und 3.8 festgesetzten Obergrenzen ermittelt. Der Preis für den Eloxalser vice wird nicht niedriger als für einen Umfang von 150 mm berechnet.
2. Bei Zahlung vor der Auftragserteilung auf der Grundlage einer Proforma-Rechnung ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung in einer Höhe zu leisten, die dem Wert der bestellten Ware zzgl. der vertraglich zulässigen Mehrmenge entsprechen soll.
3. Ist der endgültige Preis niedriger als die vom Kunden geleistete Vorauszahlung, ist EEO verpflichtet, dem Kunden den Unterschiedsbetrag unverzüglich, spätestens jedoch 14 Werktagen nach Festsetzung des endgültigen Preises, zurückzuzahlen.
4. Änderungen der geltenden Preise für Aluminium, für das Umschmelzen von Aluminium, der Zollgebühren, Transportpreise, Versicherungsbeiträge, Transportgebühren, Währungskurse, die eine Erhöhung der Auftragsabwicklungskosten zur Folge haben, gehen zu Lasten des Kunden und bedürfen keiner Änderung des Vertragsinhalts.
5. Bei einer weitgehenden Veränderung der Aluminiumpreise kann EEO die Warenpreise ohne Angabe des Grundes ändern.

§6 SICHERHEITEN

1. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Auftragsgegenstands geht auf den Kunden mit der Anlieferung der Ware oder mit der Übergabe der Ware oder mit der Übergabe der Ware zur Aufbewahrung im Namen des Kunden über, und der Kunde ist verpflichtet, die Ware ab diesem Zeitpunkt angemessen zu sichern. Das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware geht auf den Kunden mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware und die erbrachte Lieferung, frühestens jedoch mit der Zustellung der Ware am Lieferort bzw. mit der Übergabe der Ware zur Aufbewahrung im Namen des Kunden über.

2. Bei Verzug in Zahlungen für früher erbrachte Lieferungen behält sich EEO vor, den Übergang des Eigentumsrechts an Waren bis zur Begleichung aller Zahlungen einstellen zu können. Das Eigentumsrecht geht auf den Kunden mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Ware, Lieferung und aller Nebenkosten über.
3. Bis zum Tag der vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist der Kunde verpflichtet, mit dem gelieferten Auftragsgegenstand sorgfältig umzugehen, ihn zu kennzeichnen und so aufzubewahren, damit er als Eigentum von EEO ausdrücklich erkennbar ist, sowie eine Versicherung für die Ware abzuschließen.
4. Bei Pfändung einer nicht bezahlten Ware oder anderen Maßnahmen Dritter ist der Kunde aufgrund des Zurückbehaltungsrechts verpflichtet, EEO darüber unverzüglich schriftlich zu informieren, um die Einlegung entsprechender Rechtsmittel, und insbesondere der Klage nach Art 841 k.p.c. (poln. ZPO) zu ermöglichen. Ist der Dritte nicht in der Lage, die im Zusammenhang mit der Klageführung angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der EEO zu erstatten, gehen diese zu Lasten des Kunden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, EEO über ein gegen den Kunden geführtes Vollstreckungsverfahren, aufgrund dessen die Ware durch die Vollstreckungsbehörde gepfändet werden kann, unverzüglich schriftlich zu informieren.
6. Sollten die von EEO gelieferten Waren mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, wird EEO Miteigentümerin des neu entstandenen Gegenstands im zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung bestehenden Verhältnis des objektiven Werts der gelieferten Waren zum Wert anderer Gegenstände.
7. Zur Sicherung der Forderung in Höhe des Kaufpreises der vom Zurückbehaltungsrecht betroffenen Ware überträgt der Kunde die ihm gegenüber einem Dritten durch die Verbindung der vom Zurückbehaltungsrecht betroffenen Ware mit anderen Gegenständen (z. B. einem Grundstück) als deren Bestandteil erwachsenen Ansprüche auf EEO mit Gewährleistung ihres Vorrangs und aller ihr zustehenden Nebenrechte. Der Wert eines vom Zurückbehaltungsrecht betroffenen Ware ergibt sich aus der Summe aller Schlussrechnungen inklusive Umsatzsteuer.
8. Der Kunde ist berechtigt, den Kaufgegenstand weiterzuverkaufen oder weiterzuverarbeiten, allerdings ist er bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der gelieferten Gegenstände verpflichtet, alle zukünftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware abzutreten.
9. Die Waren gelten als verkauft oder gebraucht in der Reihenfolge ihrer Lieferung an den Kunden.
10. EEO kann jederzeit bis zum Eigentumsübergang an den Kunden und unbeschadet anderer Rechte von EEO (a) alle oder einen beliebigen Teil der Waren zurücknehmen und ist insoweit berechtigt, alle Räume zu betreten (oder andere Personen damit beauftragen), in denen solche Waren aufbewahrt werden oder aufbewahrt werden können, wozu EEO hiermit vom Kunden ermächtigt wird, oder (b) die Bereitstellung der gesamten oder eines beliebigen Teils der Ware verlangen, und der Kunde verpflichtet sich, EEO die Ausübung der vorstehend genannten Rechte zu ermöglichen.
11. Die Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte geschieht unbeschadet des Rechts von EEO, beim Kunden den Schadensersatz geltend zu machen.

§7 TESTS UND PRÜFUNGEN

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von EEO Tests und Prüfungen von Waren durchgeführt, die EEO für geeignet und vereinbar mit der eigenen Geschäftspraxis hält. Aufträge über zusätzliche Tests oder Prüfungen gehen immer zu Lasten des Kunden.
2. Abweichungen in den Abmessungen, im Gewicht, in der chemischen Zusammensetzung, der Menge oder Größe, die insbesondere aus normalen Herstellungsprozessen resultieren oder mit der insoweit anwendbaren EU-Norm übereinstimmen, gelten nicht als Vertragswidrigkeit. Der Kunde ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, jedwede Ansprüche geltend zu machen, die Warenübernahme zu verweigern, den Austausch von Waren oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Hinweise sorgfältig zu beachten, die sich auf die bestimmungsgemäße bzw. dem in den durchgeführten Tests vorgesehenen Zweck entsprechende Verwendung von Waren oder auf Bedingungen beziehen, deren Erfüllung notwendig ist, um ihre Sicherheit und Unbedenklichkeit für die Gesundheit und das Leben zu jeder Zeit, davon insbesondere bei ihrer Montage, Benutzung, Reinigung und Wartung von jeder Person bei der Ausübung ihrer Arbeit, sowie bei ihrer Demontage oder Entfernung zu gewährleisten, soweit solche Hinweise von EEO übermittelt oder auf eine andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, Schritte zu unternehmen, die in den vorstehend genannten Hinweisen vorgegeben werden können, um im größtmöglichen Maße zu gewährleisten, dass die Waren sicher bleiben sowie keine Gefahr für das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit über ihre gesamte Nutzungszeit darstellen. EEO schließt jede Haftung für Schäden aus, die durch den Auftragsgegenstand an Dritten oder am Eigentum eines Dritten aufgrund der Nutzung der vertragsgegenständlichen Ware durch den Kunden oder den Dritten verursacht werden.

§9 SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Die Haftung für Sachmängel der Ware ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verträge mit Endverbrauchern.
2. Alle Beschreibungen, Spezifikationen und Zeichnungen, die von EEO dem Antrag beigelegt, sind nur als (richtungsweisende) Hinweise zu verstehen. Kataloge, Preislisten und andere Werbematerialien sind nicht Bestandteil des Vertrags.

§10 HÖHERE GEWALT

1. EEO haftet nicht für Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung des Vertrags, die aus von EEO nicht zu vertretenden Umständen resultiert. Als von EEO nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich: Streiks, sonstige Protestaktionen, Unruhen, Kriege, von Regierungsbehörden erlassene Anordnungen oder Beschränkungen, Störungen im Betrieb oder bei den bisherigen oder geplanten Lieferanten von Rohstoffen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, sowie Störungen beim Transport der Rohstoffe bzw. beim Transport von Waren zum Kunden.
2. Sollte EEO infolge eines Ereignisses gemäß Punkt 10.1 oben nicht in der Lage sein, die geschlossenen Verträge in vollem Umfang zu erfüllen, kann EEO den Kunden über die Einstellung, Reduzierung oder Aussetzung von Lieferungen der Auftragsgegenstände im notwendigen und begründeten Umfang informieren. EEO ist nicht verpflichtet, die Aufträge in gleichen und proportionalen Teilen für alle Kunden zu erfüllen bzw. an sie zu liefern, oder die Lieferungen auf irgendwelche andere Art und Weise aufzuteilen. In der Mitteilung von EEO sollen die Ursachen, aufgrund deren der Vertrag nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt werden kann, der voraussichtliche Einfluss der Ereignisse auf die Möglichkeit der Vertragserfüllung, sowie die voraussichtliche Dauer des Verzugs oder die Minderung der Liefermengen genannt werden.

§11 VERLETZUNG VON PATENTEN, ANGEMELDETEN BZW. NICHT ANGEMELDETEN MUSTERN ODER URHEBERRECHTEN

1. Der Kunde verpflichtet sich, EEO von der Haftung für alle Schäden, Strafen, Kosten oder Ausgaben freizustellen, für die EEO wegen der nach der vom Kunden erhaltenen Spezifikation bzw. nach dem vom Kunden erteilten Auftrag durchgeführten Arbeiten, die ein Patentrecht bzw. das Recht auf ein angemeldetes oder ein nicht angemeldetes Muster (Gebrauchs- oder Geschmacksmuster), Urheberrechte oder andere Rechte Dritter verletzen, haftbar gemacht wird. Der Kunde ist verpflichtet, EEO über jedes Patentrecht bzw. jedes Recht auf ein angemeldetes oder ein nicht angemeldetes Muster (Gebrauchs- oder Geschmacksmuster), jedes Urheberrecht oder ein anderes Recht eines Dritten zu informieren, die dem Kunden bekannt sind oder werden, und die im Laufe des Produktionsprozesses oder durch das Endprodukt, für das der Kunde die von EEO gelieferte Ware verwendet oder verwenden will, oder in Bezug auf welches der Kunde

die Kenntnis besitzt oder hinreichende Gründe zur Annahme hat, es verwenden zu können, nicht verletzt werden dürfen.

§12 RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

1. Der Kunde bestätigt, dass alle eingetragenen oder angemeldeten Geschmacksmuster und Patente, Urheberrechte, Rechte am Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und jegliche andere Rechte am geistigen Eigentum bezogen auf alle Matrizen, Werkzeuge oder andere Stoffe oder Gegenstände, die von EEO im Zusammenhang mit dem vom Kunden erteilten Auftrag hergestellt werden, EEOs Eigentum sind. Die Erfüllung eines Vertrags durch EEO auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet weder die Übertragung der EEO zustehenden Rechte, auf die im vorstehenden Satz Bezug genommen wird, noch die Erteilung einer Lizenz an den Kunden noch jedwede andere Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Rechte.
2. Wird der Auftrag auf der Grundlage von Kundenunterlagen durchgeführt, übernimmt EEO keine Verantwortung für die Verletzung von Urheberrechten, von gewerblichen Schutzrechten und allen anderen Rechten Dritter. Sollten die vorstehend genannten Rechte verletzt werden, ist der Kunde verpflichtet, für die daraus resultierenden Forderungen einzustehen.

§13 SCHADENSERSATZHAFTUNG

1. Der Kunde haftet gegenüber EEO für alle Schäden, davon auch für Sach- und Personenschäden, entstandene Kosten und Ausgaben ohne Rücksicht auf ihre Art, davon insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schäden, die im Zusammenhang mit (a) vom Kunden gelieferten Mustern, Zeichnungen oder Spezifikationen der Ware; (b) vom Kunden gelieferten mangelhaften Stoffen oder Produkten; (c) unsachgemäßer Handhabung der Ware durch den Kunden entstanden sind.
2. Der Kunde ist verpflichtet zum Schadensersatz bei Einstellung, Aussetzung oder Kündigung eines Vertrags durch EEO aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, davon wegen jeder Form Zahlungsverzug.
3. Die Schadensersatzhaftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Erstattung des entgangenen Gewinns und der bei EEO entstandenen Vertragsschäden und Folgeschäden.

§14 ANTEILIGER ERSATZ VON MATRIX- UND WERKZEUGKOSTEN

1. Die Herstellung/der Kauf von Matrizen oder anderen Werkzeugen, soweit diese sich für die Herstellung der vom Kunden im Auftrag genannten Waren als notwendig erweisen, sowie die Regeln für die Übernahme ihrer Fertigungskosten werden im separaten Vertrag vereinbart. Die Herstellung/der Kauf von Matrizen oder anderen Werkzeugen von EEO bzw. von EEO für den Kunden begründet seitens EEO keine Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung der Waren an den Kunden.

§15 KÜNDIGUNG

1. Soweit der Kunde einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, den Insolvenzantrag stellt oder das Gericht im Liquidations- oder Vergleichsverfahren seine Insolvenz verkündet, gegen ihn ein Sanierungs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wird, oder ein Abwickler bestellt bzw. Verwaltung/Überwachung des Kundenvermögens oder eines Teils davon dem Insolvenzverwalter, dem Masseverwalter, dem Sachwalter oder einer anderen, nicht unter seiner Aufsicht stehenden und von ihm unabhängig handelnden Person übertragen wird, oder wenn Voraussetzungen für die Insolvenzerklärung oder die Bestellung eines Abwicklers bestehen, oder wenn der Kunde aus seiner Verschuldung resultierende oder ähnliche Konsequenzen trägt, oder zahlungsunfähig wurde oder seine finanzielle Lage darauf hindeutet, dass seine Verpflichtungen gegenüber EEO nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, und wenn der Kunde gegen irgendwelche zwischen ihm und EEO bestehende Vertragsbestimmung verstößt, kann EEO in jedem Fall, unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind, sowie der allgemein geltenden Gesetzesbestimmungen sämtliche, auch die bereits auf dem Transportweg befindlichen Lieferungen von Waren einstellen und alle weiteren Lieferungen stornieren, und kann auch alle mit dem Kunden geschlossenen Verträge fristlos kündigen.

§16 DIENSTLEISTUNGEN MIT EINSATZ DER VOM KUNDEN GELIEFERTEN WAREN

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen, die für den Kunden erbracht werden. Die Dienstleistungen von EEO umfassen insbesondere Anodisierung, Lackierung oder Schneiden der direkt vom Kunden gelieferten Ware.
2. EEO übernimmt keine Haftung für die Erbringung der o.g. Dienstleistungen an der vom Kunden direkt angelieferten Ware, soweit der Mangel der Dienstleistung von EEO nicht vorzüglich verursacht wurde.
3. EEO übernimmt keine Haftung für die Erbringung der o.g. Dienstleistungen auch dann, wenn vom Kunden eine Ware beigelegt wird, die für die Verarbeitung durch EEO ungeeignet ist.
4. Bei Schäden, die durch das vom Kunden an EEO zwecks Leistungserbringung gelieferte Produkt verursacht werden, kann EEO Schadensersatz geltend machen. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auf die Erstattung des entgangenen Gewinns und Folgeschäden.
5. Eine unsachgemäße Erbringung von Dienstleistungen befreit den Kunden nicht von der Zahlung des vereinbarten Preises für EEO.

§17 EEO-ERKLÄRUNGEN

1. EEO hat den Status eines Großunternehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr. Die betreffende Erklärung setzt die Verpflichtung gemäß Artikel 4c des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr um.

§18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für diesen Vertrag und diese Allgemeinen Bedingungen findet ausschließlich das polnische Recht Anwendung. Alle bestehenden und möglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertragsverhältnis unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der polnischen Gerichte und werden vom für den Sitz der EEO örtlich zuständigen Gericht entschieden.
2. Änderungen der AGB bedürfen keines Anhangs und sind ab ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.exlabesa.pl rechtswirksam.
3. Im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages kann der Kunde EEO personenbezogene Daten, deren Administrator er ist, zur Verfügung stellen, z.B. Personen, die in seinem Namen handeln oder den Vertrag erfüllen, einschließlich seiner Mitarbeiter, Kooperationspartner usw. EEO wird zum Administrator der ihm so zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Informationen über die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EEO finden Sie unter www.exlabesa.pl. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit diesen Informationen vertraut zu machen und sie an alle Personen weiterzugeben, deren Daten EEO zur Verfügung stellt.

§19 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB sich als unwirksam, gesetzeswidrig oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen voll verbindlich und wirksam. Sollte der Umfang der für ungültig erklärten Klauseln dieser Allgemeinen Bedingungen die Durchführung des Vertrags verhindern, verpflichten sich die Parteien, gemeinsame Schritte zu unternehmen, um die ungültige Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigten Zweck der Parteien am nächsten kommt.